



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Hafenschiffer/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 5)

- ☐ a) Arbeitsaufträge erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ b) Arbeitsschritte vorbereiten und festlegen, Arbeitsmittel zusammenstellen
- ☐ c) Dokumentationen erstellen
- ☐ d) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten
- ☐ e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher, rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und terminlicher Vorgaben planen
- ☐ f) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse gemeinsam abstimmen und auswerten
- ☐ g) Gespräche situationsgerecht führen, Konfliktlösungsmöglichkeiten anwenden

2. BBP 2: Information und Kommunikation (§ 4 Nr. 6)

- ☐ a) Arbeitsabläufe mit am Arbeitsprozess beteiligten Bereichen abstimmen, insbesondere Anweisungen geben und entgegennehmen
- ☐ b) Grundlagen des Funkverkehrs anwenden
- ☐ c) Informationen, auch in einer Fremdsprache, beschaffen, bewerten und nutzen
- ☐ d) Vorschriften zum Datenschutz beachten
- ☐ e) Daten erfassen, sichern und pflegen
- ☐ f) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten
- ☐ g) Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe anwenden; Auskünfte in Englisch erteilen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Hafenschiffer/zur Hafenschifferin vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 206)

3. BBP 3: Logistische Prozesse (§ 4 Nr. 7)

- ☐ a) Organisation, Funktion und Bedeutung des Hafens im gesamtwirtschaftlichen Prozess erläutern
- ☐ b) Betriebe der Hafenschifffahrt im logistischen Prozess mit vor- und nachgelagerten Dienstleistungen unterscheiden
- ☐ c) Verwaltung des Hafens erläutern
- ☐ d) Umschlagseinrichtungen hinsichtlich Funktion und Besonderheiten unterscheiden
- ☐ e) An- und Auslieferungspapiere für den Im- und Export sowie Begleitpapiere überprüfen
- ☐ f) Ladungsarten, insbesondere Trockengüter, Tankladungen und Container unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten unterscheiden
- ☐ g) Maßnahmen bei Ladungsschäden ergreifen
- ☐ h) Wasserfahrzeuge unter Berücksichtigung des Einsatzes unterscheiden
- ☐ i) bei logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mitwirken, Informationsfluss sicherstellen, bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

4. BBP 4: Führen von Hafenfahrzeugen im Einsatzgebiet (§ 4 Nr. 8)

- ☐ a) Wasserfahrzeuge in Betrieb nehmen, losmachen, festmachen und verholen
- ☐ b) Hafenfahrzeuge unter Beachtung einschlägiger Vorschriften steuern
- ☐ c) Person-über-Bord-Manöver ausführen
- ☐ d) An- und Ablegemanöver ohne Anhang planen und unter Aufsicht durchführen
- ☐ e) Wasserstände und Strömungsverhältnisse ermitteln und berücksichtigen
- ☐ f) Navigationshilfs- und Kommunikationsmittel bedienen
- ☐ g) Gewässer im Einsatzgebiet mit ihren Kaistrecken und Landmarken sowie wasserbau-liche Anlagen unterscheiden und beim Führen von Wasserfahrzeugen berücksichtigen
- ☐ h) Sichtzeichen und Schallsignale von Fahrzeugen und Schifffahrtszeichen entsprechend der im Einsatzgebiet gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigen und anwenden
- ☐ i) Schlepp- oder Schubverbände zusammenstellen und koppeln
- ☐ j) Koppelmanöver unter Aufsicht durchführen
- ☐ k) An- und Ablegemanöver mit geschlepptem Anhang unter Aufsicht durchführen
- ☐ l) Einfluss von Stabilität und Trimm auf das Manövrierverhalten von Hafenfahrzeugen berücksichtigen
- ☐ m) Anlagen in Betrieb nehmen, bedienen und überwachen

5. BBP 5: Rechtliche Voraussetzungen des Schiffsbetriebes (§ 4 Nr. 9)

- ☐ a) Gültigkeit von Zulassungsdokumenten für den nautischen und technischen Betrieb beachten, bei fehlerhaften und ungültigen Unterlagen Maßnahmen ergreifen
- ☐ b) Vorschriften für die Besetzung von Wasserfahrzeugen anwenden
- ☐ c) Regelungen und Vorschriften, insbesondere für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, anwenden

6. BBP 6: Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 10)

- ☐ a) Gespräche kundenorientiert führen
- ☐ b) Kundenwünsche beachten
- ☐ c) qualitätsbewusst handeln und zur Qualitätssicherung beitragen
- ☐ d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen im eigenen Arbeitsbereich beitragen

7. BBP 7: Pflege, Wartung und Instandhaltung, seemännische Arbeiten (§ 4 Nr. 11)

- ☐ a) Betriebsmittel sowie Werk- und Hilfsstoffe einsetzen, Betriebsstoffe übernehmen
- ☐ b) Konservierungs- und Reinigungsmittel einsetzen, Bestimmungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beachten
- ☐ c) seemännische Gebrauchsknoten einsetzen
- ☐ d) Werkstoffe bearbeiten
- ☐ e) Arten und Eigenschaften von Draht- und Fasertauwerk unterscheiden, Tauwerk pflegen und spleißen
- ☐ f) Rettungsmittel und technische Einrichtungen nach Vorschriften pflegen und warten
- ☐ g) Arbeitsgeschirre unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften einsetzen

8. BBP 8: Verhalten bei besonderen Umständen, Havarien und Betriebsstörungen (§ 4 Nr. 12)

- ☐ a) Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen verwenden
- ☐ b) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen und bewerten, Maßnahmen zur Beseitigung veranlassen und durchführen
- ☐ c) Hilfs- und Sofortmaßnahmen in Notfällen, insbesondere bei Havarien und Bränden, ergreifen
- ☐ d) verunglückte Personen retten und Maßnahmen der ersten Hilfe durchführen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in